

den. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

(2) Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation *oder Annahme an Kindes Statt* hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

**Anmerkung:**

Das Kind teilt jetzt den Wohnsitz der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils. Die Annahme eines Volljährigen an Kindes Statt widerspricht den Prinzipien der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§12

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§§ 13 bis 20  
(aufgehoben)

**Anmerkung:**

Aufgehoben durch VerschG (Anh. Kr. 2).

Zweiter Titel

**Juristische Personen**

**Anmerkung:**

Die in diesem Titel dem früheren Amtsgericht übertragenen Aufgaben werden jetzt von dem jeweils zuständigen Volkspolizeikreisamt wahrgenommen, vgl. §§ 38 ff. Übertr VO vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057). Soweit in diesem Titel „Amtsgericht“ kursiv gedruckt ist, ist statt dessen „Volkspolizeikreisamt“ zu lesen.

**I. Vereine**

1. Allgemeine Vorschriften

§21

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen *Amtsgerichts*.